Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 27.07.2009 **Nr. 05/2009**

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater hat am 25.05.2009 und am 06.07.2009 die Änderung der Gebühren- und Endgeltordnung der Hochschule für Musik und Theater Hannover (Veröffentlicht im Verkündungsblatt 01/2005) genehmigt.

Die Änderungen zur Gebühren- und Entgeltordnung, die der Senat in seiner Sitzung am 25.05.2009 beschlossen hat, gelten erstmalig für die Rückmeldung zum WS 2009/2010. Die Änderungen zur Gebühren- und Entgeltordnung, die der Senat in seiner Sitzung am 06.07.2009 beschlossen hat, treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Gebühren- und Entgeltordnung

der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Gemäß § 3 Abs. 9 Nds. Hochschulgesetz (NHG) hat der Senat der Hochschule am 29.11.2004 beschlossen,

- für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen,
- für Gasthörerinnen, Gasthörer und Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

folgende Gebühren- und Entgeltordnung zu erlassen:

1. Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengänge

1.1 Grundsatz

1.1.1 Von den gemäß der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengänge werden Gebühren erhoben.

1.1.2 Für jeden Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang wird eine gesonderte Gebühr festgesetzt, deren Höhe unter Beachtung der in Nr. 2.2 aufgeführten Grundsätze ermittelt wird.

1.2 Kostenermittlung, Abschläge, Gebührenhöhe

1.2.1 Für die Festsetzung von Gebühren für Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, ist eine Gebühr nach Maßgabe des § 13, Abs. 4 NHG zu erheben.

1.2.2 Die Gebühren errechnen sich aus dem Umfang des jeweiligen künstlerischen Hauptfachunterrichtes in Semesterwochenstunden (SWS) nach folgender Formel:

$$\frac{((\text{SWS} * \text{Stud. pauschale}) * 1{,}15\ \text{Gem. zuschlag}) * \text{Semesterwochen}}{2} = \text{Semesterbeitrag}$$

SWS	= Semesterwochenstunde Hauptfachunterricht im Umfang von 60 min.
Std. pauschale	= Stundensatzpauschale von 27,50 € [1]
Gem. zuschlag	= Gemeinkostenzuschlag von 15 v.H.
Semesterwochen	= Summe der Semesterwochen des gesamten Studiums [2]

Das Ergebnis wird auf eine Stelle vor dem Komma (volle Zehner) abgerundet.

[1] Der Stundensatz entspricht der durchschnittlichen Vergütung einer Lehrbeauftragtenstunde an der HMTH zum WS 2003 / 2004

[2] entspricht bei einem Studienjahr 34 Wochen; Wintersemester 19 Wochen, Sommersemester 15 Wochen

1.2.3 Unter Beachtung der in Nr. 1.2.2 aufgeführten Formel werden die Semestergebühren für folgende Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge wie folgt festgesetzt:

a) Ergänzungsstudium künstlerische Ausbildung mit der Studienrichtung:

E: Ensemblefächer in den Fachrichtungen Kammermusik oder Lied/Liedbegleitung, Orchester-Sololiteratur, Alte Musik (Ensemblespiel), Neue Musik, Opernkorrepetition
2 Sem. Regelstudienzeit, 1,5 SWS Hauptfachunterricht 800,-- € Semesterbeitrag

b) Ergänzungsstudiengang Musikerziehung mit den Studienrichtungen:

E: Gesangslehrer
4 Sem. Regelstudienzeit, 1,5 SWS Hauptfachunterricht 800,-- € Semesterbeitrag

F: Lehrer für Musiktheorie und Gehörbildung
4 Sem. Regelstudienzeit, 1,0 SWS Hauptfachunterricht 530,-- € Semesterbeitrag

1.2.4 Abschläge

Von den ermittelten Kosten können Abschläge jeweils von bis zu 50 v.H. vorgenommen werden
- bei einem besonderen staatlichen oder hochschulpolitischen Interesse,
- bei Markteinführung.

1.3 Die Gebührenhöhe wird in der Zulassungsordnung festgelegt.

1.4 Kostenübernahme durch Dritte

Sofern Kosten des Weiterbildungsstudienganges von Dritten übernommen werden, wird die Gebühr entsprechend reduziert.

2. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen

2.1 Grundsatz

Von Personen, die an nichtstudiengangsbezogenen Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen, werden Entgelte erhoben.

2.2 Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung

Bei der Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung ist 1.2 entsprechend anzuwenden. Für Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen, die mit gleichartigen Angeboten privater Unternehmen konkurrieren, werden marktübliche Entgelte festgesetzt.

3. Gasthörerinnen und Gasthörer

3.1 Teilnahme an Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums

Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen (Gruppenveranstaltungen) des grundständigen Studiums teilnehmen, werden als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen. Es wird ein Entgelt in folgender Höhe pro Semester festgesetzt:

Bei Belegung bis zu	
4 SWS	100 €
mehr als 4 SWS	150 €

3.1.1 Gasthörerinnen oder Gasthörer mit Einzelunterricht

Gasthörerinnen oder Gasthörer können (auf ausdrücklichen Wunsch einer oder eines hauptberuflich an der HMTH Lehrenden, ggf. außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsdeputats) Einzelunterricht (1,5 Semesterwochenstunde) erhalten.
Es wird ein Entgelt in Höhe von 800 € pro Semester festgesetzt.

3.2 Jungstudierende, Frühstudierende, Vor-Frühstudierende

3.2.1 Jung- und Frühstudierende können als Gasthörerinnen und Gasthörer auch für Einzelunterricht aufgenommen werden:

a) Jungstudierende mit 1 Semesterwochenstunde Unterrichtsanspruch. Das Entgelt beträgt 250 € pro Semester.

b) Frühstudierende mit 1,5 Semesterwochenstunde Unterrichtsanspruch. Das Entgelt beträgt 300 € pro Semester.

3.2.2 für Vor-Frühstudierende beträgt das Entgelt 150 € pro Semester.

3.3 Erbringung von Studienleistungen und Ablegung von Prüfungen

Für die Erbringung von Studienleistungen und Ablegung von Prüfungen (§ 13 Abs. 6 Satz 2 NHG) werden gesonderte Entgelte erhoben. Die Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung erfolgt nach 1.2.

3.4 Veranstaltung für Gasthörerinnen und Gasthörer

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich Gasthörerinnen und Gasthörern angeboten werden, richtet sich die Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung nach 1.2.

4. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich für einen grundständigen oder einen postgradualen Studiengang einschreiben, entrichten neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag eine Studiengebühr pro Semester in Höhe von 250 €.

5. Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

Hochschuleinrichtungen dürfen Außenstehende nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

Hochschuleinrichtungen sind Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.
Für die Überlassung gelten die Bedingungen der Hochschule für Musik und Theater Hannover über die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen – vom 05.07.2000.

6. Ermäßigung und Befreiung

Auf Antrag können die Gebühren nach 1.2.3 und 4 sowie die Entgelte nach 2.2 und 3 in Härtefällen teilweise oder ganz erlassen werden (z.B. beim Empfang von Sozialhilfe). Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen nds. Hochschule sind, sind von der Zahlung eines Entgeltes nach 3.1 und 3.3 befreit.

7. Fälligkeit

Die Gebühren nach 1.2.3 und 4 sowie Entgelte nach 3.1 sind vor Semesterbeginn, die Entgelte nach 2.2 und 3.3 vor Veranstaltungsbeginn und die Entgelte nach 3.2 und 5 nach Rechnungsstellung zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gebühren für Ergänzungsstudiengänge werden erstmalig ab Sommersemester 2005 erhoben.

Außer Kraft treten gleichzeitig:
Die Gebührenordnung vom 05.07.2000 sowie die Änderungen zur Gebührenordnung vom 08.07.2002 und 09.12.2002.

Die Änderungen zur Gebührenordnung, die der Senat in seiner Sitzung am 25.05.2009 beschlossen hat, gelten erstmalig für die Rückmeldung zum WS 2009/2010.
Die Änderungen zur Gebührenordnung, die der Senat in seiner Sitzung am 06.07.2009 beschlossen hat, treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Überlassungsbedingungen der Hochschule für Musik und Theater Hannover über die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben – Überlassungsbedingungen -

1. Allgemeines

1.1 Die Nutzung von Einrichtungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung gem. § 13 NHG der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMTH) und der folgenden Bestimmungen.

1.2 Bestehende Benutzungs- und Entgeltordnungen für zentrale Einrichtungen (z.B. RRZN, Bibliothek, Hochschulsport etc.) bleiben hiervon unberührt.

2. Antragsverfahren, vertragliche Vereinbarung

2.1 Außenstehende sowie Mitglieder und Angehörige der Hochschule können die Nutzung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten beantragen

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung einzureichen. Über den Antrag entscheidet die zuständige Stelle in schriftlicher Form durch Übersendung eines Vertragsangebotes oder einer Ablehnung.

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen oder Dienstleistungen besteht nicht. Die Überlassung kann von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von der Überlassung zurückzutreten; der Ersatz von dadurch der Veranstalterin oder dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.

2.3 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Antrag auf Überlassung Angaben, auf die es für die Entscheidung über die Überlassung ankommt, unrichtig sind,

- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,

- für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleistung entsteht. In diesem Fall kann die Hochschule spätestens 5 Werktage vor der Überlassung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Hochschule sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.4 Eine Überlassung kann insbesondere dann versagt werden, wenn

- bei einer früheren Veranstaltung der Antragstellerin oder des Antragsstellers Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind,

- die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für eine frühere Überlassung oder Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist,

- Veranstaltungsthemen einen Strafbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen, (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung).

3. Zahlungspflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters, Fälligkeit des Entgelts

Mit Annahme des Vertragsangebotes besteht Zahlungspflicht gemäß der derzeit gültigen Preisliste (Anlage). Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

4. Benutzungsbedingungen

4.1 Bei der Benutzung der Einrichtung haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.

4.2 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer Leiterin oder eines Leiters stattfinden. Sie bzw. er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

4.3 Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule oder die Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

4.4 Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn geöffnet werden, wenn von der Veranstalterin oder dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.

4.5 Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

4.6 Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.

4.7 Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.

4.8 Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, den die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter (Abs. 2) verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Die überlassenen Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

4.9 Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.10 Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben wird.

4.11 Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen im ordentlichen Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben.

4.12 Die Überlassung von Einrichtungen gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Sie bzw. er ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Hochschule zur Rücknahme der Überlassung.

5. Haftung, Schadensersatz, Gerichtsstand

5.1 Soweit nicht durch den Überlassungsvertrag etwas anderes bestimmt ist, wird eine Haftung des Landes sowie der Hochschule oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen nur begründet, soweit die Hochschule oder ihren Bediensteten Verschulden anzulasten ist.

5.2 Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln der Veranstalterin oder des Veranstalters, ihres bzw. seines Personals oder von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter dem Land. Die Hochschule behält sich vor, in Einzelfällen eine Sicherheitsleistung (Kaution, Haftpflichtversicherung etc.) zu verlangen.

5.3 Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.

5.4 Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelte und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.

5.5 Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zur Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet des Abs. 6 nicht gewährt.

5.6 Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass den Hochschulbediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die Hochschule von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf ihre bzw. seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt die Veranstalterin oder der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters veranlassen.

5.7 Gerichtsstand ist Hannover.

6. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

PREISLISTE

1. Veranstaltungsarten:

Die Höhe des für die Überlassung von Räumen zu zahlenden Entgelts richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

Kategorie I

Veranstaltungen
- der verfassten Studentenschaft, ihrer Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Abs. 1 NHG,
- registrierter studentischer Vereinigungen,
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Hochschule (§§ 8 und 9 NHG, z.B. Fachtagungen und Seminare) stehen und unter Beteiligung von Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden,
- von Vereinigungen zur Förderung der Hochschule und Hochschuleinrichtungen

sind **mietfrei**, soweit nicht Eintrittsgelder, Standgebühren, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden.

Sofern Eintrittsgelder, Standgebühren, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden, ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

Kategorie II

Veranstaltungen
- von wissenschaftlichen, künstlerischen oder technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften,
- von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschulen),
- von Behörden,
- von oder zugunsten von Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
- die dem allgemeinen Interesse, der Wissenschaft, der Erziehung oder der allgemeinen Bildung dienen und von Verbänden, politischen Parteien, Gewerkschaften oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden.

Sofern Eintrittsgelder, Standgebühren, Tagungsbeiträge o.ä. von erheblichem Umfange erhoben werden, ist ein Mietzins gemäß Kategorie III zu zahlen.

Kategorie III

Alle anderen Veranstaltungen

2. Preistafel

Hörsaal/Raum	Miete*) pro Stunde**) Kategorie III	Miete*) pro Stunde**) Kategorie II
Konzert- und Theatersaal 500 Plätze	325 €	65 €
Studiotheater KSF inkl. Ton- und Beleuchtungsregie	250 €	50 €
Hörsaal 202	150 €	30 €
Kammermusiksaal Uhlemeyerstrasse 21	125 €	25 €
Kammermusiksaal Plathnerstrasse 35	125 €	25 €
E 15	75 €	15 €
Große Seminarräume	50 €	10 €
Unterrichtsräume	25 €	5 €
	Miete pro Tag	Miete pro Tag
Tonstudio Emmichplatz	500 €	100 €

*) Mit der Miete sind alle Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas, etc.) sowie die Reinigung abgegolten, getrennt berechnet werden Personalkosten und Kosten für Geräte.

Neu !) Bei Inanspruchnahme von mehr als 4 Stunden pro Tag gilt der Satz, der einer Miete von 4 Stunden entspricht.**

Für die Ausleihe von Instrumenten der Hochschule werden in Kategorie III marktübliche Preise verlangt. In Kategorie II werden 20 % davon angesetzt.

Zusätzliche Personalkosten

Personalkosten (z. B. für aufsichtsführendes Personal oder Techniker), die durch zusätzliche Dienstleistungen entstehen, werden gemäß untenstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

	BBesG	TVL	pro Stunde
student. Hilfskraft			20 €
einfacher Dienst	A 1 - A 4	E 2 – E 4	25 €
mittlerer Dienst	A 5 – A 8	E 5 – E 8	35 €
gehobener Dienst	A 9 - A 12	E 9 – E 12	45 €
höherer Dienst	ab A 13	ab E 13	60 €

Telefon- und Faxgebühren werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Gerätschaften
Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Geräte bzw. Gegenstände können gegen Zahlung des genannten Entgelts ausgeliehen werden.

Overhead	8 €	pro Veranstaltung
Microportsender	8 €	pro Veranstaltung
Verstärkeranlage	50 €	pro Veranstaltung
Videorecorder und Fernseher	20 €	pro Veranstaltung
Diaprojektor	8 €	pro Veranstaltung
Leinwand	8 €	pro Veranstaltung
Stellwand	1 €	pro Tag
Beamer	20 €	pro Veranstaltung

Verwaltungsgebühren

Zweitausstellung eines Studierendenausweises (Ersatz)	15,- €
Beglaubigungen	2,- €
Aufnahmeprüfung von Studierenden	30,- €
Annahme von verspäteten Rückmeldungen von Studierenden gem. § 7 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung	40,- €

Sonstiges

Standgeld Verkaufsveranstaltungen (Bücher, CD u.ä.)	pro Tag	50,- €
bei mehrtägigen Verkaufsveranstaltungen	pro Tag	40,- €